

Verbandsgericht

Urteil vom 08.11.2019

Wertung von Spielen im andro WTTV-Cup-Turnier bei dem Verdacht des vorsätzlichen Verlierens, Kompetenzen des Schiedsgerichtes, Turnierbestimmungen

Leitsatz:

Verlorene Spiele dürfen nur dann aus der TTR-Wertung genommen werden, wenn dem Spieler zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass er bewusst seine Spiele verloren hat.

Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens waren die Ergebnisse anlässlich von zwei andro WTTV-Cup-Turnieren. Die Turnierleitung des WTTV hatte sämtliche verlorenen Partien des Spielers A. aus der Wertung genommen, nachdem sich für diesen bei beiden Turnieren insgesamt 98 Minuspunkte im TTR-Wert ergeben hatten. Kläger war Spieler B., der bei den Turnieren gegen den Spieler A. knapp gewonnen hatte und dem die gewonnenen TTR-Punkte sodann aberkannt worden waren. Die Turnierleitung des WTTV begründete die Streichung mit möglicher Manipulation, weil für den Spieler A. eine sehr hohe Gewinnwahrscheinlichkeit bestanden habe, wobei den Spielern kein Betrugsversuch vorgeworfen wurde. Im Übrigen sei bereits die Entscheidung des Schiedsgerichtes des andro WTTV-Cup abschließend und bei der Verbandsgerichtsbarkeit nicht angreifbar.

Nachdem der Spieler B. über die Entscheidung informiert worden war, legte dieser beim zuständigen Verbandssprucausschuss Einspruch gegen die für ihn nachteilige Wertung ein. Der Verbandssprucausschuss Ost gab dem Einspruch des Spielers B. statt, wonach sämtliche Partien wie gespielt zu werten seien. Gegen diese Entscheidung legte der WTTV Berufung ein.

Aus den Gründen:

Das Verbandsgericht hat die Berufung im Wesentlichen zurückgewiesen und die Entscheidung über die Spielwertungen bestätigt.

Die Berufung ist zulässig, denn die Entscheidung des Schiedsgerichtes des andro WTTV-Cup könne vor den Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit angegriffen werden. Die nachträgliche Spielwertung weise einen Strafcharakter auf, über die ein Schiedsgericht im Sinne von D 9 der Wettspielordnung nicht entscheiden könne. Solche Schiedsgerichte entscheiden vor Ort über die Auslegung von Satzungen, Ordnungen und Turnierbestimmungen, aber nicht über Spielwertungen.

Im Übrigen liege ein klar erkennbar vorsätzliches Verlieren eines der beteiligten Spieler im Sinne der andro WTTV-Cup Turnierbestimmungen nicht vor. Nur vorsätzlich herbeigeführte Niederlagen könnten zu einem Streichen der Wertung führen. Lediglich (grob) fahrlässiges Verhalten könne nicht sanktioniert werden. Im vorliegenden Fall seien nach Ansicht des Verbandsgerichtes keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Verlieren erkennbar gewesen.